

Unfalluntersuchung. In einem Fall wurde der Verunglückte sogar erstmalig vom Gericht zum Unfallgeschehen befragt, wodurch sich ein ganz anderer Sachverhalt ergab.

Beispielhaft ist die Methode der Unfalluntersuchung, die in den Brikketfabriken Lauchhammer angewendet wird. Der Verunglückte erhält hier über das Ergebnis der vom Betrieb vorgenommenen Untersuchung eine schriftliche Mitteilung und dazu folgende Fragen:

- Entsprechen die Angaben im Unfallbericht den Tatsachen?
- Wie hätte der Unfall nach Ihrer Meinung verhindert werden können?
- Was schlagen Sie zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle vor?

Diese Mitteilung wird mit einer Belehrung des Werk-tätigen über seine Rechte nach § 98 GBA verbunden. Verschiedentlich informiert der Betrieb bereits darüber, was ohne Antrag des Werk-tätigen als Schadenersatz für Verdienstausfall gezahlt werden wird.

Durch diese Methode werden nicht nur die Interessen der Werk-tätigen gewahrt; vielmehr erhält der Betrieb durch die Mithilfe der verunglückten Werk-tätigen auch Hinweise zur künftigen Unfallvorbeugung.

Eine letzte Ursache für die Ablehnung von Schadenersatzverpflichtungen durch Betriebe besteht darin, daß viele Leiter ihre Verantwortung für den Arbeitsschutz verkennen. Im Grunde läuft dies auf die Ansicht hinaus, daß jeder Werk-tätige für seine Sicherheit selbst verantwortlich sei. So war z. B. eine gründliche ideologische Auseinandersetzung mit einigen Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern und sogar Gewerkschaftsfunktionären erforderlich, die in Aussprachen u. a. folgende Auffassungen vertreten hatten:

- „Je mehr Vorschriften für Arbeitssicherheit, desto mehr gewöhnen sich die Werk-tätigen ab, bei der Arbeit aufzupassen.“
- „Die Einführung der Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn im Bergbau hat nicht zur Senkung der Unfallziffer beigetragen.“

FRANZ BECKMANN, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Magdeburg

Fragen des Lärmschutzes in der Arbeitsrechtsprechung

Die Zusammenarbeit des Bezirksgerichts Magdeburg mit dem FDGB-Bezirksvorstand, insbesondere mit seiner Rechtskommission, hat sich in den letzten Monaten weiter verbessert. Neben den bekannten Formen der Zusammenarbeit, wie Austausch von Informationen, Berichterstattungen, Mitarbeit in der Rechtskommission usw., entwickelte sich in diesem Jahr auch ein enger Kontakt bei der Lösung arbeitsrechtlicher Konflikte in solchen Verfahren, die Bedeutung für größere Gruppen von Werk-tätigen hatten.

So war z. B. dem Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts aus zwei Verfahren wegen Schadenersatzansprüchen aus § 98 GBA bekannt geworden, daß im VEB Gleitlagerwerk Osterwieck in einem relativ kurzen Zeitraum 37 Werk-tätige infolge von Lärm eine Schwerhörigkeit erlitten hatten, die als Berufskrankheit anerkannt wurde. Im sog. Schleuderraum des Betriebes tritt technologisch bedingt eine große Lärmbelastigung auf. Der äquivalente Dauerschallpegel liegt über 100 Dezibel. Der Betrieb ging davon aus, daß es technisch keine Lösung gibt, diesen Lärm einzuschränken. Er hat deshalb auch bestritten, Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz begangen zu haben. Die Lei-

— „Wenn jeder zuerst auf sich selbst aufpaßt, gibt es auch keine Arbeitsunfälle.“

In einer Verhandlung vor dem Kreisgericht Hoyerswerda blieb z. B. der Prozeßvertreter des Gaskombinats Schwarze Pumpe trotz sachlicher und überzeugender Verhandlungsführung bis zum Schluß beharrlich bei der Auffassung, Arbeiter ab Lohngruppe 6 seien für ihre Arbeitssicherheit selbst verantwortlich, obwohl im konkreten Fall unter Einbeziehung der Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvorstandes Bergbau/Energie eindeutig eine Pflichtverletzung des Betriebes als Ursache des Arbeitsunfalls festgestellt worden war.

Mit dieser falschen These von der Eigenverantwortung jedes Werk-tätigen für seine Arbeitssicherheit steht die fast in jedem Arbeitsrechtsstreit auf tretende, außerordentlich zählbeige Theorie vom „Selbstverschulden“ des Werk-tätigen im Zusammenhang. Sofern die Unfalluntersuchungen des Betriebes ergeben, daß eine Pflichtverletzung des Werk-tätigen vorliegt, enden die Untersuchungen mit der Begründung, daß der Werk-tätige dadurch den Unfall verschuldet habe. Es ist teilweise sehr schwierig, die Betriebe davon zu überzeugen, daß ein sog. Selbstverschulden des Werk-tätigen außer Betracht bleiben muß und es rechtlich nur erheblich ist, ob eine objektive Pflichtverletzung des Betriebes vorliegt, durch die der Unfall verursacht wurde.

Das Bezirksgericht Cottbus orientierte dazu in seiner Plenartagung vom März 1972 die Kreisgerichte, daß der Betrieb höchstmögliche Arbeitssicherheit auch bei Fehlhandlungen Werk-tätiger gewährleisten muß, die durch äußere Einflüsse, wie Witterungsbedingungen, Lärm, Monotonie des Arbeitsablaufs usw., oder durch andere Arbeiterschwernisse bedingt sind, zumal die Werk-tätigen häufig bestrebt sind, unter Zurücksetzung ihres persönlichen Schutzes auch bei ungünstigen Arbeitsbedingungen ihre Arbeitsaufgaben zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß im Bezirk Cottbus noch viele Produktionsarbeiter unter erschwerten Arbeitsbedingungen arbeiten, so daß hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Betriebsfunktionäre zum Schutze von Gesundheit und Leben der Werk-tätigen gestellt werden müssen.

tung des Betriebes vertrat den Standpunkt, daß auch künftig damit zu rechnen sei, daß die Arbeiter im Schleuderraum gesundheitliche Schäden davontragen werden.

Diese Situation und die Tatsache, daß im Bezirk Magdeburg Berufskrankheiten infolge Lärmeinwirkung den größten Anteil haben, veranlaßte den Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts, die Rechtskommission des FDGB-Bezirksvorstandes zu informieren und gemeinsam mit ihr eine Beratung vorzubereiten, an der neben Vertretern des Betriebes und Vertretern der Arbeitsschutzinspektion auch Beauftragte der Bezirksinspektion für Gesundheitsschutz in den Betrieben sowie als medizinischer Sachverständiger der beratende Otologe der Bezirksinspektion teilnahm.

Das Ergebnis dieser Beratung war eindeutig: Der Betrieb hatte sich einseitig auf eine technische Lösung orientiert und dabei völlig übersehen, daß es auch andere Möglichkeiten gab, die Werk-tätigen vor gesundheitlichen Schäden infolge von Lärm zu schützen. Größere Hörschäden können aber vermieden werden, wenn die Zeit des Einsatzes der Werk-tätigen im Schleuderraum verkürzt wird, regelmäßige Lärmpausen innerhalb